OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-050165/6/Bi

Datum:
Linz, 10. März 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Karin Bissenberger über die Beschwerde des Herrn W P-W, vertreten durch L Rechtsanwalts GmbH, vom 10. Februar 2020 vom 10. Februar 2020 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 10. Jänner 2020, BHKIVet-2020-7843/2-Fe, wegen Anordnung der Beendigung der Haltung von Legehennen in ausgestalteten Käfigen nach dem Tierschutzgesetz, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 6. März 2020,

zu Recht e r k a n n t :

I.
Die Beschwerde wird abgewiesen und der in Beschwerde gezogene Bescheid bestätigt.

II.
Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, am 14. Jänner 2020 zugestellten Bescheid wurde dem Beschwerdeführer gemäß § 35 Abs 6 Tierschutzgesetz iVm Punkt 7.3.2.1. der Anlage 6 der 1. Tierhaltungsverordnung und § 58 AVG zur Herstellung einer den Zielen und sonstigen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes entsprechenden Haltung seiner Legehennen vorgeschrieben, die Haltung der Legehennen in den ausgestalteten Käfigen binnen drei Wochen ab Datum der Zustellung des Bescheides zu beenden.

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde jeweils ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat.

Mit Beschluss vom 20. Februar 2020, LVwG-050165/3/Bi, wurde der Antrag des Beschwerdeführers, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, zurückgewiesen.

Am 6. März 2020 wurde eine (beantragte) öffentliche mündliche Verhandlung in Anwesenheit des Beschwerdeführers und seiner Rechtsvertreterin Frau Mag F L, Frau A F als Vertreterin der belangten Behörde und der Tierschutzombudsfrau Drin C R-M durchgeführt, wobei das Tonbandprotokoll der bereits am 13. Dezember 2019 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung – bei der es um die Zurückweisung des Antrages auf Erlassung eines Feststellungsbescheides betreffend die Fortsetzung der bisherigen Käfighaltung von Legehennen in ausgestalteten Käfigen ab dem 31. Dezember 2019, in eventu Untersagung der bisherigen Tierhaltung nach dem Tierschutzgesetz, als unzulässig ging und bei der im Wesentlichen über die Legehennenhaltung des Bf samt seinen inhaltlichen Beweggründen für seine Weigerung, diese zu beenden, gesprochen wurde – in das ggst Verfahren miteinbezogen wurde. Das Erkenntnis wurde mündlich verkündet.

3. Der Beschwerdeführer macht im Wesentlichen geltend, er beabsichtige auch nach Ablauf des 31.12.2019 Legehennen in ausgestalteten Käfigen zu halten. Das sei sachlich gerechtfertigt, weil alternative Haltungsformen zu einem Anstieg beim Einsatz von Antibiotika führten und seine Käfighaltung wesentlich hygienischer sei. Außerdem vertrete er die eindeutige Rechtsansicht, dass die Begrenzung mit 31.12.2019 europarechtswidrig sei. Er vermarkte seit Jahrzehnten Eier selbst und verkaufe nicht an den Lebensmitteleinzelhandel. Er habe bereits vor 1.1.2015 vom Altkäfig auf Kleinvolieren umgebaut.
Es gebe in der EU kein zweites Land, welches die Käfighaltung zu 100% verbiete und sogar weltweit gebe es das Käfigverbot neben Österreich nur noch in der Schweiz. Daher könne eine entsprechende und adäquate Umsetzung einer

europäischen Richtlinie nicht vorliegen, wenn kein anderer Mitgliedsstaat einen solch strengen Maßstab anlege.
Nach europäischer Rechtslage und bei rechtskonformer Auslegung der Richtlinie 1999/74/EG des Rates vom 19.7.1999 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen sei die Haltung in „ausgestalteten Käfigen“, wie gegenständlich bei ihm, erlaubt. Diese Haltungsform gewähre den Hennen etwas mehr Platz, Sitzstangen und Nester zur Eiablage. 56% der „EU-Hühner“ legten ihre Eier in diesen Käfigen.
Die österreichische Rechtslage und damit der angefochtene Bescheid widerspreche eindeutig dem Unionsrecht. In Litauen seien 96% Käfighaltung, in Portugal 93%, in Spanien 88%, in Polen 87%, in Lettland 87% und in Estland 86%.
Festzuhalten sei, dass täglich fast eine Million Eier nach Österreich importiert würden, wobei Hauptimportland Deutschland sei, wo die Käfighaltung ebenfalls erlaubt sei. Es widerspreche dem Gleichheitssatz und liege gegenständlich eine Diskriminierung vor, weil andere EU-Länder gegenüber den österreichischen Staatsbürgern bevorzugt würden – er sei hiervon explizit betroffen.
Es sei evident, dass damit eine neuartige und strengere Beschränkung der Haltung und des Schutzes von Legehennen in Österreich geschaffen worden sei, als es die entsprechende Richtlinie und das Unionsrecht vorsähen. Bei Art 6 der Richtlinie 1999/74/EG des Rates vom 19.7.1999 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen handle es sich um Anforderungen, die bei der Haltung jedenfalls erfüllt werden müssten. Diese Kriterien würden jedenfalls erfüllt.
Aus dem Vorrang des Unionsrechtes ergebe sich jedoch, dass Gerichte und Verwaltungsbehörden der Mitgliedsstaaten nationales Recht unangewendet lassen müssten, das Unionsrecht entgegenstehe. Da die erwähnte Richtlinie nicht ordnungsgemäß umgesetzt worden sei, sei die entsprechende entgegenstehende Regelung nicht anzuwenden.
Aufgrund der österreichischen Rechtslage seit 1.1.2020, die der zitierten europäischen Richtlinie widerspreche, dürfe er keine ausgestalteten Käfige mehr in seinem Betrieb halten, aber der Import von Käfigeiern aus anderen EU-Ländern sei erlaubt. Das widerspreche eindeutig dem Gleichheitssatz und dem Diskriminierungsverbot und sei nicht gerechtfertigt. Der Bescheid sei daher inhaltlich rechtswidrig.
Die Regelungen des Tierschutzgesetzes, vor allem § 18 Abs 3 Z 2 TSchG sei unionswidrig. Hier liege eine pauschale Überschreitung des Entscheidungs-spielraumes durch den Gesetzgeber vor: Die seit 1.1.2020 bestehende Festlegung des Verbots von ausgestalteten Käfigen stelle eine eindeutige Überschreitung des Ermessensspielraumes dar. Es gebe keine sachliche Rechtfertigung für die Unionsrechtswidrigkeit, was eine vergleichende Rechtsbetrachtung mit anderen Mitgliedsstaaten aufzeige. Ein komplettes Verbot stehe keinesfalls im Einklang mit dieser Richtlinie. Punkt 7.3.1.1. der Anlage 6 der 1. Tierhaltungsverordnung sei nicht anzuwenden.
Im Übrigen seien Verfahrensvorschriften insofern verletzt, als eine rechtliche Beurteilung und eine rechtliche Subsumtion der belangten Behörde im

angefochtenen Bescheid nicht vorzufinden sei. Ausreichende rechtliche Ausführungen sowie eine Beweiswürdigung seien dem Bescheid nicht zu entnehmen. Ein Begründungsmangel führe zur Aufhebung des Bescheides durch das Verwaltungsgericht, wenn er entweder die Parteien an der Verfolgung ihrer Rechte oder das erkennende Verwaltungsgericht an der Überprüfung der angefochtenen Entscheidung auf deren inhaltliche Rechtswidrigkeit hindere. Die belangte Behörde zitiere im festgestellten Sachverhalt, der von der Beweiswürdigung nicht klar abgrenzbar sei, lediglich das Vorgehen der Amtsärztin. Aufgrund dieser Tatsache sei es dem Verwaltungsgericht schlichtweg unmöglich, eine nachprüfende Kontrolle vorzunehmen. Weiters fehle eine ausreichende Begründung der Rechtsfrage. Die belangte Behörde habe verabsäumt, auf alle Tatsachen und Rechtsausführungen einzugehen und auf die im Gesetz angeordnete Interessenabwägung Rücksicht zu nehmen und die zitierte Richtlinie inhaltlich zu berücksichtigen. Ein Begründungsmangel könne einen wesentlichen Verfahrensmangel iSd § 42 Abs 2 Z 3 lit c VwGG bilden.
Beantragt wird eine Abänderung des Bescheides durch die Feststellung, dass die derzeit vorgenommene Käfighaltung gemäß § 18 Abs 3 Z 2 TSchG und Art. 6 der Richtlinie 1999/74/EG zulässig sei.
Angeregt werde ein Antrag gemäß Art 267 AEUV auf Vorabentscheidung der Frage der Auslegung der Richtlinie 1999/74/EG des Rates vom 19.7.1999 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen an den EuGH zu stellen.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, bei der alle Parteien gehört wurden.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Der Beschwerdeführer hält als Betriebsinhaber am Anwesen in P, Legehennen in ausgestalteten Käfigen im Sinne des Artikels 6 der Richtlinie 1999/74/EG.
Da er im Legehennen-Register am 18. April 2019 noch mit einer Käfighaltung aufschien, erging seitens des Amtes der OÖ Landesregierung, Direktion Soziales und Gesundheit, Abt. Ernährungssicherheit und Veterinärwesen, unter Hinweis auf die Darlegung der Rechtslage durch das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz vom 5. April 2019, GZ: BMASGK-74800/0049-IX/B/11/2019, wonach auf der Grundlage des § 18 Abs 3 TSchG spätestens mit 31.12.2019 keine Legehennen mehr in ausgestalteten Käfigen gehalten werden dürfen, eine Mitteilung sowie allfällige weitere Veranlassung an die belangte Behörde.
Da die Ladung vom 26.4.2019 für 8. Mai 2019 ignoriert wurde, wurde der Beschwerdeführer mit Ladungsbescheid vom 10. Mai 2019 unter Androhung einer Zwangsstrafe von 50 Euro für 7. Juni 2019 zu einem persönlichen Gespräch geladen, um die weitere Vorgangsweise zu vereinbaren. Als Gegenstand wurde jeweils angeführt: „Sie haben im März 2019 noch Legehennen in einen Stall mit ausgestalteter Käfighaltung eingestallt. Es besteht nun die Möglichkeit, dass sie

aufgrund der üblichen Haltedauer von 15 bis 16 Monaten auch noch am 31.12.2019 Legehennen in ausgestalteter Käfighaltung halten, was allerdings ab diesem Zeitpunkt verboten ist.“

Mit Mail vom 22. Mai 2019 bestätigte der nunmehrige Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, dass dieser „auch nach Ablauf des 31.12.2019 Legehennen in ausgestalteten Käfigen halten werde.“ Er gehe davon aus, dass einerseits diese Vorgangsweise sachlich gerechtfertigt sei, „weil alternative Haltungsformen für einen Anstieg beim Einsatz von Antibiotika führen“ und daher die von den Beschwerdeführern gewählte „Käfighaltung wesentlich hygienischer“, und andererseits die Begrenzung mit 31.12.2019 europarechtswidrig sei.
Ersucht wurde um Erlassung eines Feststellungsbescheides, dass der Beschwerdeführer seine bisherige Käfighaltung ab 31.12.2019 nicht mehr durchführen dürfe. Lieber wäre ihm natürlich die Feststellung, dass er auch nach dem 31.12.2019 Legehennen in ausgestalteten Käfigen halten dürfe. Nachdem er „diese Käfighaltung auch nach dem 31.12.2019 weiter tätigen“ werde, „könnten Sie uns auch nach dem Tierschutzgesetz einen diesbezüglichen Untersagungsbescheid übermitteln.“

Nach Wahrung des Parteiengehörs zur beabsichtigten Zurückweisung dieser Anträge und Stellungnahme des Rechtsvertreters vom 3. Juli 2019 erging der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 6. August 2019, BHKIVet-2019-243144/8-Fe, mit dem der Antrag des Beschwerdeführers vom 22. Mai 2019 auf Erlassung eines Feststellungsbescheides, dass der Beschwerdeführer

- die bisherige Käfighaltung von Legehennen in ausgestalteten Käfigen ab dem 31.12.2019 nicht mehr durchführen dürfe,
- in eventu nach dem 31.12.2019 die Legehennen in ausgestalteten Käfigen halten dürfe,
- in eventu eines Bescheides, mit dem die bisherige Tierhaltung (Haltung von Legehennen in ausgestalteten Käfigen) nach dem Tierschutzgesetz untersagt wird,

gemäß § 18 Abs 3 Z 2 Tierschutzgesetz (in Folge: TSchG) iVm Artikel 6 der Richtlinie 1999/74/EG und § 39 TSchG als unzulässig zurückgewiesen wurde.

In der Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht OÖ am 13. Dezember 2019 legten alle Verfahrensparteien ihren Rechtsstandpunkt nochmals dar und erklärte der Beschwerdeführer, er würde nicht einsehen, dass in Österreich die Haltung von Legehennen in ausgestalteten Käfigen verboten sei, derartige Eier – das sind solche mit der Kennzeichnung „3“ - aber ungehindert aus Europa und sogar der Ukraine importiert und in Österreich vertrieben werden dürften und Konsumenten sozusagen suggeriert werde, dass diese Eier von der Qualität her jedenfalls gut seien. Er habe den letzten Käfig 2004 errichtet und keinerlei Förderung dafür bekommen. Er sei Selbstvermarkter und habe bereits die Anzahl der Legehennen eingeschränkt wegen der zurückgehenden Nachfrage aufgrund der Beeinflussung durch die AMA. Er halte diese Käfighaltung für hygienischer als diese alternativen

Haltungsformen, wie sie jetzt vorgesehen seien. Der Tierschutzgedanke sei ihm bewusst und aus dieser Sicht möge es auch stimmen; man müsse allerdings auch bedenken, dass, wenn so viele Legehennen in einer Einstreu herumwühlen bzw mit den Flügeln schlagen, Staub aufgewirbelt werde. Abgesehen davon, dass das für den dort arbeitenden Landwirt gefährlich werde, sodass er einen Atemschutz brauche, sei das auch unhygienisch in Bezug auf Krankheitsübertragung. Der Kot der Legehennen sei der größere Krankheitsüberträger, weil darin auch Würmer enthalten seien, die ebenfalls Krankheitserreger lieferten. Die Haltung in Käfigen sei seines Erachtens nicht umsonst erfunden worden, eben um Tiergruppen voneinander zu trennen und Ansteckungen zu vermeiden. Abgesehen davon, dass die Menge eben kleiner sei und daher keine Massenübertragung stattfinde, seien durch die Käfighaltung auch Krankheiten ausgerottet worden, die jetzt durch die Alternativhaltung wieder kämen.

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes OÖ vom 7. Jänner 2020, LVwG-050148/5/Bi, wurde die Beschwerde abgewiesen und der in Beschwerde gezogene Bescheid bestätigt sowie eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof als unzulässig erklärt.
Dagegen hat der Beschwerdeführer außerordentliche Revision erhoben, ein Verfahren ist derzeit beim VwGH anhängig.

Am 7. Jänner 2020 zwischen 9.00 und 11.30 Uhr wurde von der Amtstierärztin Dr. E P und der Sachbearbeiterin A F, beide BH Kirchdorf, eine unangekündigte Betriebskontrolle im Anwesen des Beschwerdeführers in P, Betriebsnummer x, durchgeführt und die Haltung von Legehennen kontrolliert; der Beschwerdeführer, der zu dieser Zeit nicht zu Hause war, stimmte telefonisch der Kontrolle zu. Weiters waren seine Gattin und sein Sohn S P-W anwesend.
Festgestellt und durch Fotos bzw ein DORIS-Foto dokumentiert wurde laut Aktenvermerk der Amtstierärztin vom 9. Jänner 2020, BHKIVet-2020-7843/1-PIR, dass der Beschwerdeführer Tierhalter von

- Stall 1: Haltungsform ausgestalteter Käfig, Einstalldatum 26.6.2018, Stallkapazität 3840, Tieranzahl laut QGV 3600, erhobene Anzahl 2628, und
- Stall 2: Haltungsform ausgestalteter Käfig, Einstalldatum 20.3.2019, Stallkapazität 3840, Tieranzahl laut QGV 3780, erhobene Anzahl 3321, ist.

In Stall 1 und 2 wurde festgestellt, dass sich dort jeweils 2 Stallreihen mit 3 Etagen, Gesamtkäfiglänge ca 36 m, Abteile 2,4 m lang x 0,83 m breit; Etage 3 vom Boden aus nicht einsichtig, befinden.
Im Stall 1 wurde festgestellt, dass das Gefieder großflächige federlose kahle Stellen zeigt. Beim Rundgang wurden 5 im Stall verendete Tiere in den Käfigen gefunden. Das Allgemeinverhalten der Tiere zum Kontrollzeitpunkt war der Tierart entsprechend.
Im Stall 2 war das Gefieder der Tiere teilweise federlos, es wurden 7 im Stall verendete Tiere in den Käfigen vorgefunden. Auch hier war das Allgemeinverhalten der Tiere zum Kontrollzeitpunkt der Tierart entsprechend.

Die Amtstierärztin ersuchte um Vorschreibung folgender Maßnahme: „Die Haltung von Legehennen in ausgestalteten Käfigen ist unverzüglich zu beenden. Eine dem Bundestierschutzgesetz, 1. THVO Anlage 6 entsprechende Haltung ist herzustellen."
Auf dem DORIS-Foto ist die örtliche Lage des Gebäudes, das die Ställe 1 und 2 beherbergt, zu sehen.
Die Fotos von Stall 1 zeigen Hühner, die im Hals-, Brust- und teilweise Flügelbereich und an den Beinen keinerlei Federn haben. Den auf den Fotos von Stall 2 zu sehenden Hühnern fehlen die Federn im Halsbereich.

Darauf erging mit dem in Beschwerde gezogenen Bescheid der belangten Behörde die Anordnung, die Haltung der Legehennen in ausgestalteten Käfigen binnen drei Wochen ab Bescheidzustellung – das war am 14. Jänner 2020 – zu beenden.
Da die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen den Bescheid nicht ausgeschlossen worden war, wurde mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes OÖ vom 20. Februar 2020, LVwG-050165/3/Bi, der Antrag des Beschwerdeführers, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, zurückgewiesen.

Im Rahmen der Verhandlung am 6. März 2020 wurde die Miteinbeziehung des Tonbandprotokolls der Verhandlung von 13. Dezember 2019 in das ggst Verfahren festgehalten, weil die Beweggründe des Beschwerdeführers für sein Beibehalten der Haltung seiner insgesamt 5949 Legehennen (zum Kontrollzeitpunkt) in ausgestalteten Käfigen bereits damals dargelegt wurden.
Erörtert wurde wiederum die Ungleichbehandlung des Beschwerdeführers insofern, als er in Österreich seit 1.1.2020 keine Legehennen in ausgestalteten Käfigen mehr halten dürfe, während Eier von Legehennen aus ausgestalteten Käfigen mit der Stempelung „3" aus Osteuropa und sogar der Ukraine importiert und den Konsumenten als einwandfreie Qualität suggeriert würden. Er teilte mit, dass zwei Mitarbeiter der AGES und der Landesregierung/Landwirtschaft gekommen seien, die ihn genötigt hätten, Unterlagen herauszugeben, die sie fotografiert hätten. Er habe den Herrn Anzeigen wegen Amtsmissbrauch und die Polizei angedroht, worauf sie verschwunden seien. Er beklagte sich weiters, dass die Behörden so mit ihm umgingen, nur weil er den letzten Stall in Österreich habe. Die mittlerweile erfolgte Streichung aus dem Register für Legehennen aus Käfighaltung sei ihm egal, er sei Selbstvermarkter.
Zur teilweise federlosen Erscheinung der Legehennen aus seinen Ställen befragt hat der Beschwerdeführer darauf verwiesen, dass durch das Picken bzw die Reibung an den Käfigstangen eben Federn im Brustbereich verloren gingen, das sei normal. Die bis zu den Flügeln federlosen Hennen aus Stall 2 seien an die 2 Jahre alt, auch das sei ein normaler Anblick, außerdem habe man nur diese Hennen fotografiert.

Der angeführte Sachverhalt gründet auf der tatsächlichen und unbestrittenen Tatsache, dass der Beschwerdeführer, so wie im oben zitierten Aktenvermerk der

Amtstierärztin dokumentiert, derzeit immer noch Legehennen in ausgestalteten Käfigen hält und er eine Änderung der derzeitigen Legehennen-Haltung auch im Jahr 2020 definitiv nicht beabsichtigt. Seine völlige Uneinsichtigkeit ist in der Verhandlung klar und deutlich zu Tage getreten, auch als seine Ehegattin Frau E P-W nach glaubwürdiger, weil durch entsprechende Unterlagen dokumentierte Darlegung der bereits im Gang befindlichen Änderung ihrer Käfighaltung in Bodenhaltung die Beschwerde gegen den gleichlautenden Bescheid mit der Anordnung, die Haltung ihrer verbliebenen 7752 Legehennen in ausgestalteten Käfigen binnen drei Wochen ab Bescheidzustellung zu beenden, zurückgezogen hat.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 35 Abs 1 TSchG obliegt die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der darauf gegründeten Verwaltungsakte der Behörde. Gemäß Abs 6 dieser Bestimmung sind dem Tierhalter, wenn die Behörde bei einer Überwachungshandlung feststellt, dass Tiere nicht den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder den darauf gegründeten Verordnungen oder Bescheiden entsprechend gehalten werden, Änderungen der Haltungsform oder der Anlagen, in denen die Tiere gehalten werden, oder sonstige Maßnahmen vorzuschreiben, mit denen innerhalb einer angemessenen Frist eine den Zielen und sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprechende Haltung erreicht werden kann.

Gemäß § 18 Abs 2 Z 3 TSchG – in der Fassung BGBl. I Nr.118/2004 vom 28.9.2004 – gilt für Käfige gemäß Art 6 der Richtlinie 1999/74/EG:
a) Der Bau oder die erste Inbetriebnahme ist ab 1. Jänner 2005 verboten.
b) Der Betrieb von vor dem 1. Jänner 2015 gebauten Käfigen ist bis zum Ablauf von 15 Jahren ab der ersten Inbetriebnahme zulässig.

Art 6 der Richtlinie 1999/74/EG des Rates vom 19. Juli1999 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen lautet:
„Kapitel III Bestimmungen für die Haltung in ausgestalteten Käfigen
Artikel 6
Die Mitgliedsstaaten stellen sicher, dass ab 1. Januar 2002 alle Käfige im Sinne dieses Kapitels die nachstehenden Mindestanforderungen erfüllen:
1. Den Legehennen muss folgendes zur Verfügung stehen:
a) mindestens 750 cm² Käfigfläche je Tier, davon 600 cm² nutzbare Fläche, wobei die Käfighöhe an jeder Stelle außerhalb der nutzbaren Fläche mindestens 20 cm betragen muss und die gesamte Käfigfläche nicht weniger als 2000 cm² betragen darf;
b) ein Nest;
c) eine Einstreu, die da Picken und Scharren ermöglicht;
d) geeignete Sitzstangen mit einem Platzangebot von mindestens 15 cm je Henne.

2. Es muss ein uneingeschränkt nutzbarer Futtertrog zur Verfügung stehen. Seine Länge muss mindestens 12 cm, multipliziert mit der Zahl der im Käfig befindlichen Hennen betragen.
3. Jeder Käfig muss mit einer insbesondere der Größe der Gruppe angemessenen Tränkvorrichtung ausgestattet sein; bei Tränkvorrichtungen mit Leitungsanschlüssen müssen sich mindestens zwei Nippeltränken oder zwei Trinknäpfe in Reichweite jeder Henne befinden.
4. Zur Erleichterung der Tierkontrolle, Käfigbeschickung und Käfigräumung müssen die Gänge zwischen den Käfigreihen mindestens 90 cm breit sein; der Abstand zwischen dem Boden des Gebäudes und den unteren Käfigreihen muss mindestens 35 cm betragen.
5. Die Käfige sind mit geeigneten Vorrichtungen zum Kürzen der Krallen auszustatten."

§ 1 der 1. Tierhaltungsverordnung regelt die Mindestanforderungen für die Haltung ua von Hausgeflügel, die an diesen Tieren zulässigen Eingriffe sowie Art und Nachweis der Sachkunde von Betreuungspersonen und sonstigen sachkundigen Personen, die Eingriffe vornehmen dürfen.
Gemäß § 2 Abs 1 dieser Bestimmung gelten für die Haltung der in § 1 genannten Tierarten die in den Anlagen 1 bis 11 festgelegten Mindestanforderungen.

Anlage 6 regelt die Mindestanforderungen für die Haltung von Hausgeflügel. Darunter fallen nach den Begriffsbestimmungen ua Legehennen: „Hennen im legereifen Alter der Art Gallus gallus, die zur Erzeugung von Eiern, die nicht zum Ausbrüten bestimmt sind, gehalten werden."

Punkt 4 der Anlage 6 beinhaltet besondere Haltungsvorschriften für Legehennen und Zuchttieren in Alternativsystemen:

4.1. STALLEINRICHTUNGEN
Stalleinrichtungen müssen mindestens in folgendem Ausmaß zur Verfügung stehen:

Stalleinrichtung	Mindestausmaß/Mindestanzahl
Fütterung	
Fressplatzlänge am Trog oder Band	10,00 cm/Tier
Futterrinne am Rundautomaten	4,00 cm/Tier
Tränken	
Tränkrinnenseite	2,50 cm/Tier
Tränkrinne an der Rundtränke[1]	1,50 cm/Tier
Trinknippel, Tränknäpfe	1/10 Tiere
Sitzstangenlänge[2]	20,00 cm/Tier
Einzelnest	1/7 Tiere
Gruppennest	1,00 m^2/120 Tiere

[1] Tränken, die eine stehende Wasseroberfläche aufweisen und mehreren Tieren gleichzeitig ein Schöpftrinken ermöglichen, werden als Rundtränken behandelt.
[2] Sitzstangen, die über dem Einstreubereich angebracht sind, sind auf die Mindestsitzstangenlänge nicht anrechenbar. Gitterroste, die es den Tieren ermöglichen, sich ungehindert darauf fortzubewegen und zu ruhen, können bei der Berechnung der Mindestsitzstangenlänge berücksichtigt werden. Die Haltung von Zuchttieren ist von diesen Erfordernissen ausgenommen.
Der horizontale Abstand zur nächsten Sitzstange muss mindestens 30,00 cm und zur Wand mindestens 20,00 cm betragen.

4.2. BEWEGUNGSFREIHEIT

Den Tieren müssen folgende Mindestflächen zur Verfügung stehen:

Alternativhaltungssystem	nutzbare Fläche
mit einer nutzbaren Ebene	1,00 m²/7 Tiere *1)
zusätzlich erhöhte Fütterungen *2) oder Außenscharrraum *3)	1,00 m²/8 Tiere
zusätzlich erhöhte Fütterungen *2) und Außenscharrraum *3)	1,00 m²/9 Tiere
mit mehreren nutzbaren Ebenen	1,00 m²/9 Tiere
Für Mast-Zuchttiere	1,00 m²/30 kg

*1) Werden erhöhte Sitzstangen im Ausmaß von mindestens 7 cm/Tier angeboten, erhöht sich dieser Wert um 0,5 Tiere/m^2. Erhöhte Sitzstangen müssen mindestens 35 cm über einer darunter gelegenen nutzbaren Fläche angebracht sein.
*2) Erhöhte Fütterungen müssen in diesem Fall bei Trog- oder Bandfütterung mindestens zur Hälfte und bei Rundtrögen oder kombinierten Fütterungen mindestens zu zwei Dritteln erhöht ausgeführt sein.
*3) Außenscharrräume müssen in diesem Fall mindestens eine Fläche von einem Drittel der nutzbaren Fläche umfassen und während des Lichttages uneingeschränkt zugänglich sein.

4.3. EINSTREU

Die Einstreufläche muss mindestens 250,00 cm^2 pro Tier betragen.
Der Einstreubereich muss mindestens ein Drittel der Stallbodenfläche umfassen und mit Streumaterial bedeckt sein (wie z. B. Stroh, Holzspäne oder Sand).

4.4. EBENEN

Es sind höchstens vier nutzbare Ebenen übereinander einschließlich des Stallbodens zulässig.
Zwischen den Ebenen muss der Abstand mindestens 45,00 cm lichte Höhe betragen.
Die Ebenen müssen so gestaltet sein, dass keine Ausscheidungen auf die darunter liegenden Ebenen durchfallen können.

4.5. AUSLAUF

4.5.1. Im Falle der Auslaufgewährung gelten folgende Anforderungen an Auslauföffnungen:

– Bei einer Auslaufmöglichkeit ins Freie müssen mehrere Auslauföffnungen unmittelbar Zugang nach außen gewähren.

– Die Auslauföffnungen müssen über die gesamte Länge des Gebäudes verteilt sein.

– Die Auslauföffnungen müssen mindestens 35,00 cm hoch und mindestens 40,00 cm breit sein.

– Für je 1000 Tiere müssen Auslauföffnungen von insgesamt mindestens 200,00 cm Breite zur Verfügung stehen.

– Öffnungen vom Stall in einen Außenscharrraum müssen den Anforderungen an Auslauföffnungen genügen.

4.5.2. Im Falle der Auslaufgewährung gelten folgende Anforderungen an Auslaufflächen:

– Die Auslauffläche beträgt mindestens 8,00 m²/Tier.

– Eine gleichmäßige Koppelung (Aufteilung) der Auslauffläche zur Schonung des Bewuchses und zur Verminderung von Kontaminationen ist zulässig.

– Die Auslauffläche muss über Unterschlupfmöglichkeiten zum Schutz vor widrigen Witterungsbedingungen und vor Raubtieren sowie bei Bedarf über geeignete Tränken verfügen.

4.6. AUFZUCHTSYSTEM

Legehennen und Zuchttiere sollen in Alternativsystemen nur gehalten werden, wenn die Aufzucht dieser Tiere ab der 6. Lebenswoche in Alternativsystemen erfolgte.

Punkt 7 regelt die Übergangsbestimmungen

7.3. Übergangsbestimmung für die Käfighaltung von Legehennen

7.3.1. Übergangsfrist für bestehende ausgestaltete Käfiganlagen

7.3.1.1. Anlagen und Haltungseinrichtungen für die Haltung von Legehennen gemäß Artikel 6 der Richtlinie 1999/74/EG zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen, die vor dem In-Kraft-Treten des Tierschutzgesetzes gebaut und in Betrieb genommen wurden, dürfen bis zum Ablauf von 15 Jahren ab der ersten Inbetriebnahme weiter betrieben werden, wenn die Bestimmungen des Punktes 6.3.2.2 eingehalten werden.
Vor dem In-Kraft-Treten des Tierschutzgesetzes gebaute und in Betrieb genommene Anlagen und Haltungseinrichtungen zur Käfighaltung von Legehennen, die bei der dem In-Kraft-Treten des Tierschutzgesetzes folgenden nächstmöglichen Einstallung den Bestimmungen gemäß Artikel 6 der Richtlinie 1999/74/EG zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen entsprechen, gelten als bestehende ausgestaltete Käfiganlagen.

7.3.1.2. Stalleinrichtungen müssen mindestens in folgendem Ausmaß zur Verfügung stehen:

Stalleinrichtung	Mindestausmaß/Mindestanzahl
Fütterung	

Fressplatzlänge am Trog oder Band	12,00 cm/Tier
Tränken	
Trinknippel, Tränknäpfe	1/15 Tiere, mindestens jedoch 2/Käfig
Tränkrinnenseite	durchgehend
Sitzstangenlänge	15,00 cm/Tier
Nest	1/Käfig

Material zum Scharren und Picken
Die Käfige müssen mit geeignetem Material zum Scharren und Picken (wie zB Einstreu) ausgestattet sein.

– Käfiganordnung

– die Gänge zwischen den Käfigreihen müssen mindestens 90,00 cm breit sein,

– der Abstand zwischen dem Boden des Gebäudes und den unteren Käfigreihen muss mindestens 35,00 cm betragen.

– Käfige sind mit geeigneten Vorrichtungen zum Kürzen der Krallen auszustatten.

– Form und Größe von Käfigöffnungen müssen es ermöglichen, ein ausgewachsenes Tier herauszunehmen, ohne dass es unnötig leidet oder verletzt wird.

Die Käfighöhe muss an jeder Stelle außerhalb der nutzbaren Fläche mindestens 20,00 cm betragen.
Die Käfigfläche muss mindestens betragen:

– 750,00 cm^2/Tier, davon mindestens 600,00 cm^2 nutzbare Fläche,

– 2000,00 cm^2/Käfig.

Der Bf hat vor 1.1.2005 bereits Legehennen in ausgestalteten Käfigen gehalten und war daher Nutznießer der Übergangsregelung des § 18 Abs 2 Z 3 TSchG, wonach bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 die Legehennen weiter in ausgestalteten Käfigen gehalten werden durften. Er hat diese immerhin 15jährige Übergangsfrist vollinhaltlich ausgenützt.

Ab 1.1.2020 ist diese Haltungsform in Österreich verboten und sind gemäß Punkt 4 der Anlage 6 der 1. Tierhaltungsverordnung nur mehr alternative Haltungsformen zulässig. Es mag richtig sein, dass auch die alternativen Haltungsformen, die ebenfalls der Eiproduktion in industriellen Ausmaßen dienen, Fehlerquellen beinhalten, jedoch unterscheidet sich diese Haltungsform von der in ausgestalteten Käfigen zumindest durch ein höheres Platzangebot, mehr Licht und Bewegungsspielraum für die Legehennen.
Zur geltend gemachten EU-Widrigkeit ist zu bemerken, dass die oben zitierte Richtlinie 1999/74/EG Mindestanforderungen für die Haltung von Legehennen vorsieht, die damit zumindest eingehalten werden müssen, jedoch ist jederzeit eine Verbesserung der Haltungsbedingungen zugunsten der Legehennen zulässig.

Die nunmehr in Österreich geltende alternative Haltungsform stellt zweifellos eine solche Verbesserung der Lebensqualität der Legehennen dar. Dabei ist zu beachten, dass das Tierschutzgesetz nicht dem Schutz der Gesundheit der Landwirte dient, die der bei Bodenhaltung von den Legehennen aufgewirbelten Staub einatmen könnten und daher Mundschutz benötigen – sofern sie nicht anderweitig in der Lage sind, dem durch geeignete Maßnahme vorzubeugen. Das Tierschutzgesetz dient auch nicht dem Schutz der Landwirte im Hinblick auf eine Konkurrenz durch Importeier aus Staaten der EU oder aus der Ukraine, die aus finanziellen Überlegungen keine andere dem Tierschutzgedanken eher entsprechende Haltungsform gesetzlich festgelegt haben, sodass (zumindest bei EU-Staaten) die in der Richtlinie 1999/74/EG festgelegten Mindesterfordernisse jedenfalls einzuhalten sind.

Das Tierschutzgesetz dient einzig dem Zweck seines § 1: „Ziel dieses Bundesgesetzes ist der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf."

In diesem Licht ist das Verbot der Haltung von Legehennen in ausgestalteten Käfigen zu sehen und ist nach dem Ablauf der äußerst großzügig bemessenen Übergangsfrist seit 1.1.2020 die von der belangten Behörde vorgeschriebene Maßnahme, die der Beendigung der mittlerweile verbotenen Haltung in ausgestalteten Käfigen dient und keinesfalls als Überschreitung eines Ermessenspielraumes erkennbar ist, gerechtfertigt.

Nach der eindeutigen Feststellung, dass der Bf seinen bereits lange angekündigten und damit (iSd § 5 StGB) vorsätzlichen Weiterbetrieb seiner beiden ausgestalteten Käfige – im Übrigen als letzter Landwirt in ganz Österreich – aufrechthält und seine beiden Ställe immer noch in Betrieb sind, ist die auf § 35 Abs 6 TSchG gestützte Anordnung der Beendigung der Tierhaltung in ausgestalteten Käfigen, die im Ergebnis eine Fristsetzung von weiteren drei Wochen ab Rechtskraft der Anordnung – zusätzlich zur 15jährigen Übergangsfrist – gewährt, vonseiten des Landesverwaltungsgerichtes OÖ nicht als rechtswidrig zu erkennen (vgl VwGH 23.10.2015, Ra 2015/02/0029).

Im Übrigen ist zu bemerken, dass von einer Verletzung von Verfahrensvorschriften durch die belangte Behörde durch unzureichende Sachverhaltsfeststellung, fehlende Beweiswürdigung oder Verunmöglichen einer nachprüfenden Kontrolle durch das Landesverwaltungsgericht OÖ keine Rede sein kann.

Der Anregung des Beschwerdeführers, einen Antrag auf Vorabentscheidung zur Frage der Auslegung von Richtlinie 1999/74/EG des Rates vom 19.7.1999 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen an den EuGH zu stellen, wird nicht gefolgt.

Damit war spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger